

Service de la formation professionnelle SFP Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg T +41 26 305 25 00, F +41 26 305 26 00 www.fr.ch/sfp IT 4.2.3.13 v.Mai 2015

Übersicht - Nacht- und Sonntagsarbeit

	Alter				
Art der Tätigkeit	< 13 Jahre	> oder = 13	> oder = 15	> oder = 16	> oder = 18
Nachtarbeit: 22.00 - 6.00 Uhr (Art. 16 -17 ArG - Art. 12 ArGV 5)	VERBOTEN (Art. 31, Ak	os. 4 ArG)	Nur bei Ausnahme in der Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements nach Art. 31, Abs. 4 ArG - Maximum 9 Arbeitsstunden innerhalb von 10 Std; - Die medizinische Untersuchung und Beratung ist für Jugendliche obligatorisch, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden. Bedingungen: - Erforderlich um das Ausbildungsziel zu erreichen oder um Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt zu beheben; - Nur unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person; - Darf den Besuch des beruflichen Unterrichts nicht beeinträchtigen;	Art. 16 -17 ArG	
Sonntagsarbeit: Samstag 23.00 - Sonntag 23.00 Uhr (Art. 18 - 22 ArG - Art. 13 ArGV 5)				Nur bei Ausnahme in der Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements nach Art. 31, Abs. 4 ArG Bedingungen: - Erforderlich um das Ausbildungsziel zu erreichen oder um Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt zu beheben; - Nur unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person; - Darf den Besuch des beruflichen Unterrichts nicht beeinträchtigen; Besonderheit der Betriebe in Tourismusregionen: Beschäftigung der Jugendlichen ausserhalb der Berufsbildung bewilligt bis 26 Sonntage/Jahr (Art. 15 ArGV 5).	Art. 18 -22 ArG